

oder auch öffentlich gestattet worden, alles Ernstes und bey Vermeidung gewisser Straffe einzubinden seyn, hierauf Inquisition anzustellen und dergleichen in ihren Gebieten nicht mehr zu gedulden, oder aber wo solches durch die Städte, oder auch andere Stände, wie die immer wären, nicht geschehen, sondern bey demselben in diesem Fall Saumsaal erscheinen würde, daß alsdenn an die Craysß-Obristen oder ausschreibende Fürsten, hierum gebührendes Einsehen vorzunehmen, Gewalt und Befehl gegeben werden solle, denn je diß Kayserliche Regal, welches ad vsam publicum geordnet, von den Privat-Personen nicht solle exerciret, noch damit einiger privat-Nutz, Finanz, Mercantien und dergleichen zu treiben, gestattet werden. Wo auch einige dergleichen Ubertreter der Ordnung von Craysßen oder Obrigkeiten eingezogen, oder zur Strafe erfordert würden, solle denselben auch von niemand Vorschub, Schutz oder Schirm gegeben werden, sondern solches bey hoher Strafe gegen männiglich, sine statum et personarum respectu, verboten seyn.

Eine gleiche Meynung hat es auch mit den Vergleichen und Verkaufen diser Freyheit, welches denen Ständen des Reichs, was Würden oder Standes die immer seyn, nicht zu gestatten, sondern die hinwieder in einigen Weg handeln würden, die sollen billig dessen nicht mehr fähig, sondern ipso jure et facto entsetzt seyn, auch weiter gegen denselben mit gewisser nachthaffter Geld-Straffe oder andern verfahren werden, wie solches in der Ordnung und unterschiedlichen Reichs-Abschiden und Constitutionibus heilsamlich und wohl versehen ist.

Damit aber dieses alles desto steiffer observirt und bessere Inspection darüber möge gehalten, auch andere mehr Gefahr im Münz Wesen verhütet werden, möchte rathsam, ja thunlich und nothwendig seyn, daß in jedem Craysß nicht mehr denn 2. oder 3. Münz Stätte und Officinæ publicæ, als in den vornehmsten Fürstenthümern und Handels-Stätten eines jeden Craysßes gehalten und zugelassen würden, in deren ein jeder Stand, so sich der Münz-Freyheit gebrauchen wollte, seine Münzen zu schlagen und zu prägen schuldig seyn solle, welche aber wegen habender Bergwerke für sich selbst, oder als Münz-Stätte für sich und andere münzen wollten, die sollen vor allen Dingen, der alten Ordnung gemäß, ihren Münzmeister und Wardein, so sie angenommen und bestellt, oder anzunehmen bedacht wären, zuvor auf den Probations-Tagen präsentiren, allda
exa-